

nung von der Wahrnehmung des Erziehungsrechts im täglichen Leben der Familie ausgeschlossen. Eine gemeinsame Ausübung kann allenfalls noch hinsichtlich solcher Fragen erfolgen, die außerhalb des Zusammenlebens liegen (z. B. die Beratung einer einzelnen Entscheidung, wie der Abschluß eines Lehrvertrags u. ä.).

2. Die Eltern leben zwar zusammen, ein Elternteil veranlaßt jedoch, daß die Kinder künftig außerhalb der Familie leben. Für den anderen Elternteil ist damit das gleiche Ergebnis eingetreten wie im ersten Fall. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, daß sich auch der Elternteil, der diese Maßnahme veranlaßt hat, selbst weitgehend von der täglichen Ausübung des Erziehungsrechts ausschließt.

Im ersten Fall wird in der Regel versucht, das Erziehungsrecht allein auszuüben. Hier treffen die Ausführungen von Borkmann zu, daß mit einer einstweiligen Anordnung auf Bestimmung des Aufenthalts des Kindes eine vorzeitige Entscheidung über das Erziehungsrecht angestrebt wird. Es ist deshalb erforderlich, auf eine Klarstellung des Antrags hinzuwirken und, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, eine einstweilige Anordnung zur Übertragung des Erziehungsrechts auf einen Elternteil zu erlassen.

Im zweiten Fall wird der Antrag auf Bestimmung des Aufenthalts von dem Anliegen bestimmt, die tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Eltern mit der Rückkehr des Kindes in die Familie das Erziehungsrecht wieder gemeinsam ausüben können. Hier wäre es nicht angebracht, auf eine Entscheidung über das Erziehungsrecht insgesamt zu orientieren. Im Ergebnis würde dadurch erreicht, daß die noch mögliche gemeinsame Ausübung des Erziehungsrechts entfiel.

Bedenken gegen die von Borkmann dargelegte Auffassung ergeben sich aber auch deshalb, weil besonders bei länger dauernden Verfahren die einstweilige Anordnung für die Entscheidung über das Erziehungsrecht von Bedeutung ist; mit der einstweiligen Anordnung werden in der Regel bereits bestimmte Voraussetzungen für die endgültige Entscheidung geschaffen. Deshalb ist auch der bisherigen Praxis der Gerichte zuzustimmen, einstweilige Anordnungen zur Übertragung des Erziehungsrechts auf gewichtige Umstände der Erziehung zu begrenzen.

Beim Erlaß einer einstweiligen Anordnung, die nur einzelne Rechte und Pflichten des Erziehungsrechts berührt, ist es im allgemeinen angebracht, eine Stellungnahme des Organs der Jugendhilfe anzufordern. Erstreckt sich der Antrag nur auf die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes, so hat das zur Folge, daß das Organ der Jugendhilfe auch nur zu dieser Frage Stellung zu nehmen hat. Es sind deshalb keine so umfassenden Prüfungen durch dieses Organ

erforderlich, als wenn über das Erziehungsrecht insgesamt zu befinden wäre.

Eine weitere, von Borkmann aufgeworfene Frage ist, ob das Gericht oder das Organ der Jugendhilfe die Entscheidung über den Aufenthalt des Kindes zu treffen hat. Wird bejaht, daß mit einer einstweiligen Anordnung nicht nur über das elterliche Erziehungsrecht insgesamt, sondern auch über Teile desselben entschieden werden kann, dann ist damit zugleich gesagt, daß diese Entscheidung im Eheverfahren das Gericht treffen kann. Hierfür spricht vor allem, daß das Gericht mit den wesentlichen Fragen des Familienlebens bekannt

Sind Forderungen auf Rückzahlung von Baukrediten bei der Pfändung von Renten anders zu behandeln als Mietzinsforderungen?

Nahrung, Kleidung und Wohnung gehören zu den unabdingbaren Lebensvoraussetzungen. Dafür muß jeder Aufwendungen machen, gleichviel ob er Arbeitseinkommen hat oder Rente bezieht. Für das Wohnen im fremden Haus muß Miete gezahlt werden; für das Wohnen im eigenen Heim sind oft Kredite zurückzuzahlen, die zum Bau oder zum Kauf des Eigenheims aufgenommen wurden. Von den finanziellen Aufwendungen her gesehen, besteht also zwischen Mietzahlungen und Kreditrückzahlungen kein Unterschied; der Gesetzgeber macht ihn aber im Vollstreckungsrecht. Er privilegiert die Mietzinsforderung, nicht aber die Forderung aus dem Kredit zur Errichtung und zum Kauf von Eigenheimen (im folgenden Eigenheim-Kredit genannt). Das vor allem dann, wenn der Schuldner Rentner geworden ist. An diesen Fällen soll die Diskrepanz aufgezeigt werden, die hier im Vollstreckungsrecht besteht.

Nach § 62 der VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 533) sind Geldleistungen der Sozialversicherung — also auch Renten — bis zu 50 Prozent pfändbar. Diese Bestimmung verweist hinsichtlich der Pfändungsmöglichkeiten über Ziff. 7 der Anlage 1 zu dieser Verordnung auf § 2 Abs. 1 und § 4 der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen — APfVO — vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 429).

§ 2 Abs. 1 APfVO können wir hier ausklammern, weil er unser Thema nicht berührt. Die Problematik liegt in der Bestimmung des § 4 APfVO, die auf § 7 Ziff. 1 bis 4 APfVO verweist. Danach ergibt sich, daß Renten zu 50 Prozent unpfändbar und zu 50 Prozent bedingt pfändbar sind, und zwar hinsichtlich der laufenden monatlichen Unterhaltszahlungen, der Mietzinsforderungen für den Wohnraum des Schuldners und hinsichtlich bestimmter staatlicher Forderungen.

Beim Vorliegen mehrerer Pfändun-

gen rangieren die Forderungen in der eben genannten Reihenfolge. Eigenheim-Kredite werden nicht berücksichtigt. Obwohl diese Kreditforderungen der Sparkassen und der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR letztlich auch staatliche Forderungen sind, können sie hier nicht einrangiert werden, weil die APfVO in § 7 Ziff. 4 einen vollständigen Katalog der staatlichen Forderungen enthält. Das sind Steuern, Abgaben, Zölle, Beiträge, Gebühren, Geldstrafen und Forderungen aus schuldhafter Verletzung des Volkseigentums. Kreditforderungen fallen also nicht unter die „staatlichen Forderungen“.

Dr. URSULA ROHDE, Richter
am Obersten Gericht

Die Zwangsvollstreckung gegen Mitglieder einer LPG hat in den §§ 10 bis 17 der 1. DVO zum LPG-Gesetz vom 27. November 1959 (GBl. I S. 905) eine Sonderregelung erfahren. Ist ein LPG-Mitglied Rentner, so findet sich hier die gleiche Regelung wieder, wie sie zuvor dargestellt wurde (§§ 13, 17 der 1. DVO).

Es bleibt also festzustellen, daß im Vollstreckungsrecht die Mietzinsforderungen privilegiert sind, nicht aber die Eigenheim-Kreditforderungen. Eine Gleichstellung von Miete und Kreditrückzahlung hat der Gesetzgeber — allerdings in anderem Zusammenhang — lediglich in einem Fall selbst vorgenommen, und zwar in der VO über die Förderung des Baues von Eigenheimen vom 24. November 1971 (GBl. II S. 709). Nach § 8 Abs. 7 dieser VO darf der „monatliche Aufwand für die Tilgung und Verzinsung der ... Kredite im Prinzip nicht höher sein als die vergleichbare Miete im volkseigenen Wohnungsbau“.

Daß die jetzige unterschiedliche Behandlung der Mietzinsforderungen und der Forderungen aus Eigenheim-Krediten im Vollstreckungsrecht vor allem in Zukunft zu Schwierigkeiten führen kann, liegt auf der Hand.